

02.07.84

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Punkt der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der federführende Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 4 vor Nr. 1 (Geflügel-Einfuhrverordnung)

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

"0. In § 3 Abs. 3 wird Nummer 4 gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 4 (genehmigungsfreie Einfuhr von bis zu drei Stück Geflügel im Reiseverkehr) wird vor allem von Taubenliebhabern in Anspruch genommen, die ihren Bedarf von Tauben über die Reiseverkehrsregelung decken. Von seiten des Verbandes deutscher Brieftaubenliebhaber wird vermutet, daß über die Reiseverkehrsregelung auch ein reger Handel mit Tauben betrieben wird, zumal der Verbleib der im Reiseverkehr eingeführten Tauben schlecht kontrollierbar ist. Durch die Reiseverkehrsregelung werden die strengen Anforderungen, die an den gewerblichen Handel gestellt werden, wie z.B. Impfung

im Versandland bzw. Quarantäne am Bestimmungsort unterlaufen, so daß eine Einschleppung von Tierseuchenerregern über diesen Weg nicht auszuschließen ist.

Anderes Geflügel wird mit dieser Regelung so gut wie nie eingeführt.